

S T A T U T E N

der

Christlichdemokratischen Volkspartei Nidwalden

(CVP Nidwalden)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Grundsätze und Ziele

Unter dem Namen "Christlichdemokratische Volkspartei Nidwalden (CVP Nidwalden)" besteht eine nach Art. 60ff. ZGB organisierte politische Partei.

Die CVP Nidwalden bekennt sich zu den Grundsätzen und Zielen der Christlichdemokratischen Volkspartei der Schweiz (Bundespartei), wie sie in Art. 1 und 2 der Statuten der Bundespartei umschrieben sind.

Die CVP Nidwalden ist für den Kanton Nidwalden die Kantonalpartei der Bundespartei.

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Erwerb und Verlust

Mitglied der Partei kann werden, wer die Erreichung ihrer Ziele fördern will und Wohnsitz im Kanton Nidwalden hat.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Beitritt zur Ortspartei. Personen aus Gemeinden, in denen keine Ortspartei besteht, können unmittelbar der Kantonalpartei beitreten.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Ortsparteivorstandes bzw. gegebenenfalls des Kantonalvorstandes.

Der Austritt ist jederzeit möglich durch schriftliche Mitteilung an den betreffenden Vorstand.

Der Ausschluss kann gegenüber Mitgliedern ausgesprochen werden, die in schwerwiegender Weise gegen die Statuten und die Grundsätze der Partei verstossen. Ueber den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Ortsparteivorstandes der Kantonalvorstand; der Ausschlussentscheid kann an die nächste kantonale Delegiertenversammlung weitergezogen werden, die endgültig entscheidet.

Art. 3 Zentrales Mitgliederregister

Die Geschäftsstelle führt ein zentrales Mitgliederregister.

Die Ortsparteien melden Änderungen in der Mitgliedschaft umgehend der Geschäftsstelle. Diese muss die Änderungen innerhalb von 5 Tagen im zentralen Mitgliederregister eintragen.

Das Mitgliederregister ist massgebend für die Durchführung parteiinterner Urabstimmungen (Art. 26).

Die Kantonalpartei darf das zentrale Mitgliederregister ohne schriftliche Zustimmung der betreffenden Ortspartei nicht zur Beschaffung finanzieller Mittel unter den Mitgliedern der Ortspartei benützen.

III. Sympathisierende Personen

Art. 4 Voraussetzungen und Rechtsstellung

Als Sympathisantinnen oder Sympathisanten gelten insbesondere Personen, die, ohne die Mitgliedschaft (Art. 2) zu besitzen,

- a. an der Arbeit der CVP Nidwalden teilnehmen oder
- b. die CVP Nidwalden finanziell unterstützen.

Sympathisantenstatus können auch juristische Personen haben.

Sympathisantinnen und Sympathisanten haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können aber zu speziellen Veranstaltungen der CVP Nidwalden eingeladen werden. In diesem Fall haben sie Rede- und Antragsrecht.

Sympathisantinnen und Sympathisanten entscheiden frei über die Entrichtung finanzieller Beiträge.

IV. Gliederung der Partei

Art. 5 Organisationsstufen

Die CVP Nidwalden gliedert sich in:

- a. die Ortsparteien;
- b. die Kantonalpartei.

Auf allen Organisationsstufen können Vereinigungen (Art. 9) gebildet werden.

Art. 6 Gemeinsame Aufgaben

Alle Organisationsstufen der Partei beteiligen sich am politischen Leben, indem sie:

- a. die politische Meinungs- und Willensbildung innerhalb der Partei und im öffentlichen Leben fördern;
- b. christlichdemokratisches Gedankengut vertreten und verbreiten, für die Ziele der Partei werben und neue Mitglieder gewinnen;
- c. berechnigte Anliegen aus der Bevölkerung berücksichtigen, artikulieren und unterstützen;
- d. zu Abstimmungen und zu weiteren politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fragen Stellung nehmen;
- e. Mitglieder, sympathisierende Personen und die Wählerschaft über alle wichtigen politischen Fragen durch Veranstaltungen oder Publikationen informieren und zur aktiven Mitarbeit anregen;
- f. Gründung und Aktivitäten politischer Frauen-, Jugend- und Seniorenbewegungen unterstützen;
- g. mit Kandidatinnen und Kandidaten an Wahlen teilnehmen;
- h. die Anliegen der Partei gegenüber Behörden, Verbänden und andern Organisationen vertreten;
- i. beim Meinungs- und Informationsaustausch mit den übrigen Organisationen der Partei in Gemeinde, Kanton und Bund mitwirken;
- k. Kontakt und Geselligkeit unter ihren Mitgliedern fördern und auch mit andern Kreisen der Bevölkerung pflegen.

Art. 7 Ortsparteien

Die CVP organisiert sich gemeindeweise in Ortsparteien.

Die Ortsparteien geben sich eigene Statuten, die der Genehmigung durch den Kantonalvorstand bedürfen; dessen Beschluss kann durch die Ortspartei an die kantonale Delegiertenversammlung weitergezogen werden, die endgültig entscheidet.

Die Ortsparteien melden der Kantonalpartei jeweils umgehend die Wahl der Parteiorgane sowie jede Veränderung in der Mitgliedschaft.

Art. 8 Treue zur Kantonalpartei

Die Ortsparteien informieren den Kantonalvorstand laufend über alle wesentlichen Vorgänge.

Verstösst eine Ortspartei offenkundig gegen Grundsätze, Statuten oder Interessen der CVP Nidwalden, so kann der Kantonalvorstand sie ausschliessen und ihr das Recht auf Führung des Parteinamens (Art. 1) aberkennen.

Gegen diesen Beschluss des Kantonalvorstandes kann die betroffene Ortspartei die Delegiertenversammlung der Kantonalpartei anrufen, die endgültig entscheidet.

Art. 9 Vereinigungen

Innerhalb der Partei können Vereinigungen mit besonderen regional- oder gesellschaftspolitischen Anliegen gebildet werden. Sie bringen ihre Anliegen in die politische Meinungs- und Willensbildung der Partei ein und verbreiten das Gedanken-gut der Partei in ihren Wirkungskreisen.

Jede Vereinigung gibt sich Statuten, die der Genehmigung durch den Kantonalvorstand bedürfen; dessen Beschluss kann durch die Vereinigung an die kantonale Delegiertenversammlung weitergezogen werden, die endgültig entscheidet.

Art. 8 gilt sinngemäss auch für Vereinigungen.

V. Organisation der Kantonalpartei

Art. 10 Organe

Organe der Kantonalpartei sind:

- a. ausserordentlicherweise der Parteitag;
- b. die Delegiertenversammlung;
- c. der Kantonalvorstand;
- d. die Kontrollkommission;
- e. die Rechnungsrevision.

Art. 11 Angemessene Vertretungen

Bei der Bestellung der Parteiorgane ist auf eine angemessene Vertretung der Gemeinden, der Konfessionen, der Geschlechter, der Altersstufen, der Vereinigungen und der sozialen Schichten in der Partei zu achten. In allen Parteiorganen sollen beide Geschlechter zu mindestens einem Drittel vertreten sein.

Art. 12 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Kantonalvorstandes beträgt zwei Jahre, diejenige der übrigen Organe der Kantonalpartei vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Vakanzen werden für den Rest der Amtsdauer besetzt.

Für Abwahlen während der Amtsdauer ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen (unter Einschluss der Stimmenthaltungen bzw. leeren Stimmzettel) erforderlich.

Art. 13 Beschlussregeln

Sämtliche Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht der Kantonalvorstand oder der Parteitag bzw. die Delegiertenversammlung geheime Abstimmung beschliesst.

Das vorsitzende Mitglied stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt es für Sachvorlagen den Stichentscheid, für Wahlen zieht es das Los.

Das absolute Mehr wird aufgrund der gültig abgegebenen Stimmen, unter Einschluss der Stimmenthaltungen bzw. leeren Stimmzettel, festgestellt.

Das relative Mehr wird aufgrund der gültig abgegebenen Stimmen festgestellt; Stimmenthaltungen bzw. leere Stimmzettel bleiben unberücksichtigt.

Bei Sachabstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr.

Werden für eine Wahl für mehrere Sitze mehr Wahlvorschläge gemacht, als Sitze zu besetzen sind, entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Werden für eine Wahl für einen Sitz drei oder mehr Wahlvorschläge gemacht, fällt bei jedem Wahlgang, solange keine kandidierende Person das absolute Mehr erreicht, jene kandidierende Person aus der Wahl, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Variantenabstimmungen über Sachvorlagen ist sinngemäss das Verfahren gemäss Wahl- und Abstimmungsgesetz anzuwenden.

Nominationen für Behördenwahlen sind den Wahlen gleichgestellt.

1. Parteitag und Delegiertenversammlung

1.1 Parteitag

Art 14 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt ist jedes Parteimitglied (Art. 2), sofern es spätestens 180 Tage vor dem Parteitag im zentralen Mitgliederregister eingetragen wurde (Art. 3 Abs. 2)

1.2 Delegiertenversammlung

Art. 15 Funktion und Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste ordentliche Organ der Partei.

Von Amtes wegen gehören ihr an:

- a. die Mitglieder des Kantonalvorstandes sowie die Geschäftsstelle
- b. die Vertreterinnen und Vertreter der Partei im Landrat, im Regierungsrat, in der Bundesversammlung und in den Gerichten
- c. die Mitglieder der Kontrollkommission und der Rechnungsrevision
- d. die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung der Bundespartei.

Zusätzlich gehören ihr an:

- a. die Delegierten der Ortsparteien, wobei jede Ortspartei pro ihr angehörendes Landratsmitglied auf vier Delegierte, insgesamt jedoch je auf mindestens sieben Delegierte, Anspruch hat
- b. die Delegierten der vom Kantonalvorstand anerkannten Vereinigungen, wobei jede Vereinigung auf sieben Delegierte Anspruch hat.

Der Kantonalvorstand stellt die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung nach jeder Gesamterneuerungswahl des Landrates fest.

Art. 16 Delegierte

Ortsparteien und vom Kantonalvorstand anerkannte Vereinigungen melden dem Kantonalvorstand die Delegierten und ihre Ersatzdelegierten.

1.3 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 17 Teilnehmerschaft mit beratender Stimme

Der Kantonalvorstand kann weitere Personen zur Teilnahme mit beratender Stimme einladen.

Art. 18 Einberufung

Die Delegiertenversammlung wird vom Kantonalvorstand einberufen:

- a. ordentlicherweise mindestens einmal jährlich;
- b. ausserordentlicherweise auf Beschluss des Kantonalvorstandes oder auf Antrag der Kontrollkommission, eines Fünftels der Delegierten, von vier Ortsparteien oder der Landratsfraktion.

Der Kantonalvorstand beruft nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 6 Ortsparteien einen Parteitag ein.

Die Einladung muss schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden in der Regel mindestens 14 Tage im Voraus bei den Delegierten bzw. stimmberechtigten Mitgliedern eintreffen.

Art. 18a Antragsrecht

Jeder Delegierte bzw. jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen.

Anträge müssen spätestens 5 Tage vor der Delegiertenversammlung bzw. dem Parteitag in schriftlicher oder elektronischer Form im Besitze der Geschäftsstelle sein.

Die Geschäftsstelle publiziert die fristgerecht eingegangenen Anträge am Tag nach Ablauf der Antragsfrist auf der Homepage.

Art. 19 Zuständigkeiten

Die Delegiertenversammlung beschliesst:

- a. über den Erlass und die Aenderung der Statuten und der sie ergänzenden Reglemente;
- b. über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über das Parteiprogramm;
- c. über die Festlegung der Parteibeiträge;
- d. über die Genehmigung der jährlich vorzulegenden Parteirechnung;
- e. auf Antrag des Kantonalvorstandes über die Stellungnahme der Partei zu wichtigen eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsvorlagen;
- f. über die Ergreifung kantonaler Volksinitiativen;

- g. über die Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten für die vom Volk zu wählenden Behörden;
- h. über eingegangene Anträge.

Die Delegiertenversammlung wählt in getrennten Wahlgängen:

- a. die Parteipräsidentin oder den Parteipräsidenten;
- b. zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten;
- c. sechs weitere Mitglieder des Kantonalvorstandes;
- d. die Parteisekretärin oder den Parteisekretär, sofern diese oder dieser nicht aus der Mitte des Kantonalvorstandes gewählt wird;
- e. fünf Mitglieder und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten der Kontrollkommission;
- f. zwei Mitglieder der Rechnungsrevision;
- g. die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung der Bundespartei.

Vorbehalten bleibt die Einberufung eines Parteitages.

3. Kantonalvorstand

Art. 20 Funktion und Zusammensetzung

Der Kantonalvorstand ist das leitende und vollziehende Organ der Kantonalpartei.

Die Präsidentin oder der Präsident der Landratsfraktion ist von Amtes wegen Mitglied des Kantonalvorstandes.

Er konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 19 Abs. 2 lit. a und b selbst.

Art. 21 Einberufung

Der Kantonalvorstand wird von der Parteipräsidentin oder vom Parteipräsidenten nach Bedarf einberufen.

Er ist auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern oder der Kontrollkommission einzuberufen.

Art. 22 Zuständigkeiten

Der Kantonalvorstand führt die politischen und administrativen Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse von Parteitag und Delegiertenversammlung und sichert die Verbindung zu den kantonalen Behörden, zur Landratsfraktion, zu den Ortsparteien und zu den Vereinigungen.

Der Kantonalvorstand ist für alle Beschlüsse zuständig, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Namentlich hat er folgende Aufgaben:

- a. er beschliesst über die Einberufung von Parteitag und Delegiertenversammlung und bereitet ihre Geschäfte vor;
- b. soweit die Erledigung einer Angelegenheit keinen zeitlichen Aufschub erträgt, beschliesst er anstelle der Delegiertenversammlung;
- c. er nimmt Stellung zu politischen Fragen und zu Aktionen Aussenstehender;
- d. er beschliesst über die Stellungnahme der Partei zu eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsvorlagen, soweit er dazu nicht die Delegiertenversammlung einberuft;
- e. er beschliesst über die Ergreifung von kantonalen Referenden und Gegenvorschlägen;
- f. er bereitet in Zusammenarbeit mit den Ortsparteien die Landratswahlen vor und leitet den Landratswahlkampf;
- g. er leitet die Wahlkämpfe in alle kantonalen, vom Volk zu wählenden Behörden;
- h. er entscheidet unter Vorbehalt des Weiterzugs an die Delegiertenversammlung über Anerkennung und Ausschluss von Ortsparteien und Vereinigungen;
- i. er wählt Fachgruppen und regelt deren Aufgaben und Kompetenzen;
- k. er richtet eine Geschäftsstelle ein und regelt deren Aufgaben und Kompetenzen;
- l. er beschliesst den Voranschlag der Partei;
- m. er beschafft die erforderlichen finanziellen Mittel;
- n. er pflegt die Beziehungen zu nahestehenden Organisationen und Institutionen, zu anderen Parteien und zu den Massenmedien;
- o. er unterstützt und koordiniert die Arbeit der Ortsparteien und Vereinigungen.

4. Kontrollkommission

Art. 23 Funktion und Zusammensetzung

Die Kontrollkommission prüft die politische Arbeit der Delegiertenversammlung, des Kantonalvorstandes und der Landratsfraktion und erstattet diesen periodisch Bericht, wenn sie es für angezeigt erachtet.

Nicht wählbar sind Mitglieder des Kantonalvorstandes und des Fraktionsvorstandes.

Die Kontrollkommission konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 19 Abs. 2 lit. e selbst.

5. Rechnungsrevision

Art. 24 Zusammensetzung und Aufgabe

Die beiden Mitglieder der Rechnungsrevision dürfen nicht dem Kantonalvorstand angehören.

Die Rechnungsrevision hat die Parteirechnung jährlich zu prüfen und der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.

VI. Landratsfraktion

Art. 25 Zusammensetzung und Aufgabe

Parteimitglieder, die in den Landrat oder in den Regierungsrat gewählt werden, treten der Landratsfraktion bei.

Die übrigen Mitglieder der Delegiertenversammlung können an den Sitzungen der Fraktion mit beratender Stimme teilnehmen, soweit die Platzverhältnisse dies erlauben.

Die Fraktion konstituiert sich selbst und handelt in eigener Verantwortung. Sie hat die Interessen des Volkes im Sinne des Parteiprogrammes im Landrat zu vertreten.

VII. Urabstimmung

Art. 26 Anordnung und Verbindlichkeit

Ueber Fragen von entscheidender Bedeutung für Staat oder Partei kann der Kantonalvorstand eine Urabstimmung unter sämtlichen Mitgliedern anordnen.

Das Ergebnis einer Urabstimmung bindet alle Parteiorgane.

VIII. Finanzen

Art. 27 Beiträge

Zur Deckung der laufenden Kosten von Organisation und Tätigkeit der Partei besteht die Parteikasse.

Die jährlich in die Parteikasse zu bezahlenden Mitgliederbeiträge können, je nach der politischen Aufgabe (Mitgliedschaft im Landrat, im Regierungsrat, in den Gerichten, in der Bundesversammlung usw.), in gestufter Höhe festgelegt werden.

Art. 28 Rechnungsführung

Die Rechnung wird vom Kassier geführt, der für den Einzug der Beiträge verantwortlich ist.

Sie ist auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen und der Rechnungsrevision zur Prüfung zu unterbreiten.

Art. 29 Haftung

Für Verbindlichkeiten der CVP Nidwalden haftet allein das Vermögen der Kantonalpartei.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder, der Ortsparteien oder der Vereinigungen ist ausgeschlossen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 30 Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann nach vorheriger Beratung durch den Kantonalvorstand von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Anträge auf Statutenrevision sind der Einladung zur Delegiertenversammlung beizulegen.

Art. 31 Ergänzende Bestimmungen

Die Delegiertenversammlung kann ergänzende Reglemente zu diesen Statuten erlassen.

Soweit diese Statuten und die sie ergänzenden Reglemente keine Regelung treffen, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit dem Beschluss des Parteitages sofort in Kraft und ersetzen die Statuten der Christlichdemokratischen Volkspartei Nidwalden (CVP Nidwalden) vom 16. April 1980.

Stans, den 10. Juni 2009

Für den Kantonalvorstand:

Der Parteipräsident:
André Scherer

Die Parteisekretärin:
Rita Zeiter